

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 29. September

1948

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —.

## II. Bekanntmachungen.

Gebetswoche für Heimkehrer, Vermisste und Gefangene 1948 (S. 69). — Männersonntag 1948 (S. 70). — Kollekte für die Almosen des kirchlichen Dienstes an den Heimkehrern (S. 70). — Schulgottesdienste am 30. Oktober anlässlich des Reformationsfestes 1948 (S. 70). — Umpfarrungsurkunde (S. 71). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Sitz in Wenningstedt, Propstei Süderdorn (S. 71). — Amtsitz der vierten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe (S. 71). — Schutz von Sonn- und Feiertagen (S. 71). — Sicherer Unterbringung des kirchlichen Schriftgutes (S. 72). — Religionszugehörigkeit der reichs- und volksdeutschen Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (Stand 29. 10. 1946) (S. 72). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag (S. 72). — Studentenhilfe Wintersemester 1948/49 (S. 72). — Empfehlenswerte Schriften (S. 72).

Beilagen: 1. Liturgische Handreichung für die abendlichen Gottesdienste der Gebetswoche für die Kriegsgefangenen vom 17. bis 23. Oktober 1948.

2. Studentenhilfe Wintersemester 1948/49.

## BEKANNTMACHUNGEN

## Gebetswoche für Heimkehrer, Vermisste und Gefangene 1948.

Kiel, den 23. August 1948

In allen evangelischen Landeskirchen Deutschlands soll auf Vorschlag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17.—23. Oktober in diesem Jahr die Gebetswoche für Heimkehrer, Vermisste und Gefangene gehalten werden. Es kann sein, daß sich diesem Vorschlag alle christlichen Kirchen anschließen.

Die Kirchenleitung hat den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Liturgischen Entwurf genehmigt. Er wird den Gemeinden zur Benutzung empfohlen und liegt als Sonderdruck — zur Einlage in die Agenda — dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bei.

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Landesbischof D. Wurin hat zu dieser Gebetswoche ein Grußwort erscheinen lassen. Es ist in den Gottesdiensten am 12. und 17. Oktober zu verlesen; mit der Verlesung ist die Bekanntgabe der Gebetswoche und die Einladung zu ihrem Besuch zu verbinden.

„Wort des Vorsitzenden des Rates der EKD an die Gemeinden zur Gebetswoche für die Kriegsgefangenen vom 17.—23. Oktober 1948.“

„Neige Dein Ohr, mein Gott, und höre, tue Deine Augen auf und siehe, wie wir verstöret sind — denn wir liegen vor Dir mit unserem Gebet nicht auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf Deine große Barmherzigkeit.“

So betete einst der Prophet Daniel (9,18) für sein Volk in einer Zeit des Unglücks und der Heimsuchung. So wollen auch wir mit unserem Gebet vor Gott liegen, in dessen Barmherzigkeit unsre einzige Rettung beschlossen ist. Denn nach menschlichem Ermessens ist noch kein Ausweg zu sehen. Wir werden erneut durch das finstere Tal der Ungewißheit und Furcht geführt. Wir haben drei Jahre nach Waffenstillstand noch keinen Frieden.

Nach wie vor bedrückt zahllose Menschen in unsern Vaterland die Zurückhaltung unserer Kriegsgefangenen. Wir stehen unter dem Gericht Gottes. Aber wir trauen auf Gottes Verheißung, daß er das Schreien seiner Kinder nicht überhört. Ja, wir dürfen in aller Not Seine Barmherzigkeit preisen. Gott hat es in Gnade gesfügt, daß viele tausende unserer

Kriegsgefangenen in diesem Jahr zurückgekommen sind. Sein Schutz hat Gefangene, Verschleppte und Verlorengeglaubte bewahrt. Er hat vielen Familien den Erwähner, vielen verwaist dahinlebenden Kindern den Vater, vielen in Ungewißheit sich sorgenden Eltern den Sohn wiedergeschchenkt.

Unser Dank zu Gott soll für die Heimkehrer darin zum Ausdruck kommen, daß wir sie mit besonderer Herzlichkeit als Brüder bei uns aufnehmen. Es wird dabei unserer ganzen, sorgenden Liebe bedürfen, den Männern das Einleben in der Gemeinde und in die veränderten Verhältnisse der Heimat zu erleichtern.

Unter den Zurückgekehrten befinden sich viele, die aus politischen Gründen interniert waren. Ihre Heimkehr legt der Kirche eine besonders große Verantwortung auf.

Viele Heimkehrer sind in der Gefangenschaft der Botschaft und dem Dienst der Kirche neu begegnet. Sie kommen mit neugewonnenem Vertrauen und mit ernsten Fragen als Suchende in die Gemeinden zurück. Andere sind in der Zeit ihrer Gefangenschaft Gott und dem Nächsten entfremdet worden. Sie alle rufen uns, im Werk der Liebe tätiger und opferfreudiger zu sein als bisher.

Eine große Zahl von Heimkehrern ohne Heimat wenden sich hilfesuchend und erwartungsvoll an die Kirche. Wir dürfen die Brüder in ihrer großen Not nicht allein lassen. Wir müssen ihnen behutsam begegnen. Ihnen ist ja auch die neue Heimat, auch die neue Kirchengemeinde mit ihren ungewohnten Lebensformen eine Fremde.

Der Apostel verlangt von uns: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Geetz Christi erfüllen.“ Wir bitten, es möge uns die Kraft geschenkt sein, die heimkehrenden Brüder mit dieser Haltung aufzunehmen, damit sie nicht von der Kirche Christi enttäuscht werden.

Wir bitten im Gebet unserer Gemeinden, die Heimkehrer möchten das Glaubensleben, das in der Gefangenschaft Gottes läuternde Hand erweitert hat, festhalten und treu mit Hand anlegen zum Bau des Reiches Gottes.

Mit dem Dank für Gottes Barmherzigkeit, die jeden Morgen neu ist, richten wir nun aber unsere flehentliche Bitte zum Himmel, es möchte auch allen den noch in Lagern und Gefängnissen zu Zwangsarbeit oder Prozessen zurückgehaltenen deutschen gefangenen Frauen und Männern bald die er-

sehnte Freiheit wiedergegeben werden. Noch herrschen in einer unübersehbar hohen Zahl deutscher Familien Trauer, Leid und Ungewissheit.

Anklagen und menschliche Rechtfertigungsversuche fruchten in solcher Lage nichts. Sie erzeugen nur Verbitterung. Wir müssen mit Hiob sagen lernen: „Siehe, ich bin zu leichtfertig gewesen. Was soll ich antworten? Ich will meine Hand auf meinen Mund legen.“

Wir liegen im Gebet nicht auf unserer Gerechtigkeit. Wir sind von Gottes Wort gerichtet. Jeder Anspruch auf Selbstgerechtigkeit ist uns genommen. Es ist da nichts, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten. Wir können nicht unsere Verantwortung verkleinern oder unsere Fehler gegen die Fehler der anderen aufrechnen.

Aber wir flehen zu Gott um seiner großen Barmherzigkeit willen. Wir wissen in Demut und doch mit aller Freude: „Wo die Sünde mächtig worden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger worden.“ Der barmherzige Gott neigt sich in seinem armen und geschlagenen Sohn Jesus Christus zu denen, die als die Armen und Verlassnen, die Gebeugten und Geschlagenen sich seiner Liebe anvertrauen. Seine göttliche Gnade macht uns reich in unsrer Armut.

Wenn wir Gottes Gericht annehmen, empfangen wir seine Barmherzigkeit. Wo menschliches Gericht fragwürdig bleibt oder zu spät kommt, setzt Gottes Gerechtigkeit der Hoffnungslosigkeit ein Ende. Er gibt den Verlorenen einen neuen Anfang.

Wir bezeugen auch in der dunklen Not der Gegenwart freudig, daß Gottes Treue groß ist. Wir danken ihm um seiner großen Barmherzigkeit willen, mit der er alle Vergessenen und Vertriebenen tragen will. Seine Güte bezeugt sich uns in der helfenden Liebe des christlichen Bruders im Ausland und in der Heimat. Sein Wort gibt Trost und Friede denen, die sich im Vertrauen und im Gehorsam unter seine Hand beugen. Im Blick auf seine Verheißung bringen wir die Not unserer Gefangenen und ihrer Angehörigen vor Gottes Angesicht.

Laßt uns um seiner väterlichen Gnade willen zu Gott beten, Er möge dem Leid und Unrecht der Welt wehren, die Furcht vor seinem Bild auch in dem verlorensten Menschen beseelen,

uns infere Gefangenen schenken und unserm Volk und der ganzen Welt die rechte Freiheit geben

zu seinem Lob und zum Dienst am Nächsten.

Gott, der Herr, erhöre das Gebet für unsere Gefangenen.

Er segne die Gebetswoche unserer Kirche an uns allen zu dem Dank tätiger Liebe durch Jesum Christum unserem Herrn.  
gez. D. Wurm.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.Nr. 10708 (Dez. IV)

### Männersonntag 1948.

Kiel, den 11. September 1948.

Wie in den anderen deutschen Landeskirchen soll auch in unserer Landeskirche der 17. Oktober als Männersonntag gehalten werden. Wir bitten, die Männer zum Gottesdienst dieses Tages besonders einzuladen und in ihm vornehmlich den Mann anzusprechen. Die Reichsleitung der Männerarbeit der Kirche schlägt als Text 1. Johannes 5, 4 b und als Hauptgedanken der Predigt: „Das Zeichen des Kreuzes über der Not der Welt!“ vor.

Es wäre zu begrüßen, wenn am Nachmittag des Männersonntags in den Gemeinden eine besondere Männerversammlung

stattfände. Diese Veranstaltung soll nach dem Vorschlag der Reichsleitung der Männerarbeit das Wort der Eisenacher Kirchenversammlung „Sehet den Menschen!“ zum bestimmenden Inhalt haben. Gemeinden, in denen noch keine Männerarbeit besteht, sollte der Männersonntag einladen, sie zu beginnen.

Die Herren Bischöfe werden den Gemeinden ein Wort zum Männersonntag sagen, welches im „Um Schrohr der Zeit“ veröffentlicht werden wird.

Dieses, unser Gemeindeblatt, wird die zum 17. Oktober erscheinende Nummer im wesentlichen dem Männersonntag widmen und unter anderem ein Grußwort von Landesbischof D. Wurm bringen.

Wir wären dankbar, wenn Berichte über den Verlauf des Männersonntags in den Gemeinden dem Landeskirchlichen Beauftragten für Männerarbeit in Hamburg-Altona, Große Elbstraße 132, zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.Nr. 11678 (Dez. IV)

### Kollekte für die Aufgaben des kirchlichen Dienstes an den Heimkehrern.

Kiel, den 20. August 1948

Die kirchliche Arbeit an den Heimkehrern kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Der Heimkehrerdienst des evangelischen Jungmännerwerks hat sich in allen Orten, so auch in der Stadt Kiel, darum bemüht, daß allen aus der Gefangenschaft Heimkehrenden innerlich und äußerlich Hilfe zuteil wird. Wir legen den Kirchengemeinden die Fürsorge, die auf diese Weise an den Heimkehrern geschieht, besonders nahe und empfohlen, bei Gebetswochen für Kriegsgefangene und Heimkehrer und ähnlichen Veranstaltungen die Kirchenkollekte für den Heimkehrerdienst zu bestimmen. Beiträge dieser Art sind dem Landeskirchenamt in der gewohnten Weise unter Beifügung einer besonderen Mitteilung zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.Nr. 10659 (Dez. IV)

### Schulgottesdienste am 30. Oktober anlässlich des Reformationsfestes 1948.

Kiel, den 26. August 1948.

Auf unsren Antrag ist folgender ministerieller Entscheid eingegangen:

Landesregierung

Schleswig-Holstein

Kiel (Schloß), den 24. 8. 1948.

Ministerium für Volksbildung

Allgemeine Abteilung

V 10b Nr. 1638—05/007

Betr.: Schulgottesdienste anlässlich des Reformationsfestes

Bezug: Dorftiges Schreiben vom 23. Juli 1948 Nr. 8068

Dez. IV —

\*

Dem dortigen Vorschlage, daß die Schulgottesdienste anlässlich des in diesem Jahre auf einen Sonntag fallenden Reformationsfestes bereits am 30. Oktober abgehalten werden, schließt sich das Ministerium für Volksbildung grundsätzlich an. Das Ministerium vermag jedoch nicht dem gleichzeitig vorgetragenen Erfuchen zu entsprechen, den 30. Oktober zu einem unterrichtsfreien Tag zu erklären. Es wird vielmehr empfohlen, die Schulgottesdienste im Anschluß an den Samstagsunterricht stattfinden zu lassen. Zugleich erklärt sich das Ministerium damit einverstanden, daß eine der letzten Schulstunden ausfällt und zwar dort, wo andererfalls im Hinblick

auf die am Sonnabendnachmittag stattfindenden Sportveranstaltungen Schwierigkeiten auftreten würden.

In das Evangelisch-Luth. Landeskirchenamt Kiel, Körnerstr. 3

In Vertretung:

gez. N y d a h l.

In das Evangelisch-luth. Landeskirchenamt Kiel, Körnerstr. 3 \*

Wir geben diesen Erlass zur Kenntnis und bitten rechtzeitig mit den Schulleitungen Besprechungen über die Stunde und Ausgestaltung der Schulgottesdienste einzuleiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 10920 (Dez. IV)

#### U m p f a r r u n g s u r k u n d e .

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Dänischenhagen und Krusendorf und nach Unhörung des Synodalausschusses der Propsteihütten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gehöfte des Bauern Steen und Münster in Birkenmoor werden aus der Kirchengemeinde Dänischenhagen in die Kirchengemeinde Krusendorf umgepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. C a r s t e n s e n .

J.-Nr. 16264 (Dez. II)

\*

Von staatsaufsichts wegen genehmigt!

Kiel, den 26. Juli 1948

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Volksbildung

Allgemeine Abteilung

Im Auftrage:

gez. von P l o t h o

— V 10 b Nr. 1333/48 — 05/007 —

Kiel, den 25. August 1948.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

C a r s t e n s e n .

J.-Nr. 9758 (Dez. II)

#### U r k u n d e

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Sitz in Wenningstedt,

Propstei Südtirolen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Unhörung des Propstesynodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Keitum/Sylt wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Wenningstedt errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. August 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. C a r s t e n s e n .

J.-Nr. 8213 (Dez. II)

Kiel, den 31. August 1948

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben v. 15. Juni 1948 V 10 b Nr. 1093/48 — 05/002 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Sitz in Wenningstedt keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

C a r s t e n s e n

J.-Nr. 8213 (Dez. II)

Amtssitz der vierten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe.

Als Amtssitz der durch Urkunde vom 28. Januar 1948 errichteten vierten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 14) wird Bad Oldesloe bestimmt.

Kiel, den 1. September 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

C a r s t e n s e n

J.-Nr. 10949 (Dez. II)

#### S c h u ß v o n S o n n - u n d F e i e r t a g e n .

Kiel, den 20. August 1948.

Im Folgenden bringen wir einen Erlass der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium des Innern, den Gemeinden zur Kenntnis. Er ist entnommen dem Regierungsamtsblatt Nr. 33 vom 14. August 1948 und betrifft den

Schuß von Sonn- und Feiertagen.

Runderlaß des Ministeriums des Innern

— I/12—800 — vom 23. Juli 1948.

An alle Kreise und kreisfreien Städte.

Die Landesregierung hat folgende Regelung des Feiertagsrechts beschlossen, die nachstehend bekanntgegeben wird:

#### I. Reformationstag.

Bis zu einer gesamdeutschen Regelung des Feiertagsrechts verbleibt es im Lande Schleswig-Holstein bei der bisherigen gesetzlichen Regelung, wonach der Reformationstag ein staatlich nicht anerkannter Feiertag ist. Der diesem Feiertag als evangelischem kirchlichen Feiertag durch die Preußische Polizeiverordnung vom 19. Mai 1934 — G.S. S. 301 — gewährte Schuß bleibt hierdurch unberührt.

#### II. Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern.

(1) Durch die Verordnung vom 3. April 1938 — RGBl. I Seite 363 — ist die landesrechtliche Vorschrift der Polizeiverordnung über den Schuß der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 — G.S. S. 301 —, durch die im § 6 das Verboten von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern über die Bestimmung der Verordnung über den Schuß der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 — RGBl. I S. 199 — hinaus verboten wird, außer Kraft gesetzt worden. Diese Vorschrift wird durch die schleswig-holsteinische Verordnung vom 26. August 1947 — GBÖBl. Schl.-H. S. 34 — nicht berührt. Dies ergibt sich bereits daraus, daß die Verordnung vom 3. April 1938 den reichsgesetzlichen Vorrang der Verordnung über den Schuß der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 — RGBl. I S. 199 — vor der früheren preußischen Regelung feststellt.

(2) In der Osterwoche sind öffentliche Tanzlustbarkeiten daher lediglich am Vorabend des Osterfestes verboten. Da ferner für den Karfreitag die gleichen Schußbestimmungen wie für den Bußtag gelten, ergibt sich, daß die Woche vor Ostern in der Zeit von Karfreitag bis Ostermontag nach der Verordnung über den Schuß der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 — RGBl. I S. 199 — gesetzlich geschützt ist.

(3) Allen Umgehungungen dieser Vorschrift ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Als eine Umgehung ist es zweifellos anzusehen, wenn eine Veranstaltung als geschlossen angemeldet wird, in Wirklichkeit aber jedermann der Zutritt gestattet ist. Eine von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltete Tanzlustbarkeit wird daher als eine öffentliche zu gelten haben, wenn sie auch anderen als den Mitgliedern und den von ihnen eingeführten Gästen zugänglich ist oder die Gesellschaft nur zu dem Zweck, dieses Tanzfest zu veranstalten, zusammengekommen ist (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten des früheren Regierungspräsidenten in Schleswig vom 2. Oktober 1930 — Reg. Amtsbl. S. 443 —).

(4) Diese Schuhbestimmungen des Feiertagsrechts sind genau zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Im Auftrage:

Wormit.

Amtsbl. Schl.-H. 1948 S. 293.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 10 660 (Dez. IV)

#### Sichere Unterbringung des kirchlichen Schriftgutes.

Kiel, den 25. August 1948

Die Tatsache, daß in den letzten Jahren verschlossene Schränke mit kirchlichem Schriftgut, die auf Fluren und in Treppenhäusern der Pastorale oder sonstiger kirchlicher Gebäude stehen, mehrfach erbrochen und ausgeplündert worden sind, macht es notwendig, erneut die durch die erschwerten Wohnraumverhältnisse geschaffene Lage örtlich zu überprüfen. Die Kirchengemeinden sollten, wo dieses irgend möglich ist, derartig aufgestellte Schränke von den Fluren oder sonst für jedermann zugänglichen Stellen entfernen und in verschlossene Räume oder sonst in einer Weise unterbringen, daß sie unter ständiger Aufsicht der Pfarrfamilie stehen. Ferner wird uns berichtet, daß kirchliches Schriftgut und sogar Kirchenbücher nicht immer gerüdig wettischer untergebracht sind. Indem wir die Aufmerksamkeit der Kirchenvorstände auch auf diesen Punkt richten, ersuchen wir etwaige Mängel unter allen Umständen abzustellen.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Ebse n.

J.-Nr. 9015 (Dez. V)

#### Religionszugehörigkeit der reichs- und volksdeutschen Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (Stand 29. 10. 1946).

Kiel, den 31. August 1948.

Auf Grund der Volkszählung vom 29. 10. 1946 befinden sich in Schleswig-Holstein insgesamt 956 606 Ausgewiesene und Vertriebene aus der sowjetischen Besatzungszone, Berlin, Deutschland ostwärts der Oder-Neiße und aus den übrigen europäischen Ländern (davon männlich 419 762; weiblich 536 844). Davon sind

Ungehörige einer Kirche 933 526 (ml. 406 903; wbl. 526 623)

Ungehörige der Evangelischen Landes- u. Freikirchen 810 715 (ml. 350 931; wbl. 459 784)

Ungehörige der römisch-kath. Kirche 113 728 (ml. 51 960; wbl. 501 682)

Israeliten	309 (ml. 131; wbl. 178)
Sonstige	8 774 (ml. 3 881; wbl. 4 893)
Gemeinschaftslose	23 080 (ml. 12 859; wbl. 10 221)

Nicht berücksichtigt sind hierbei die aus den drei Westzonen kriegsursächlich Zugewanderten sowie die landeseigenen Einwanderer.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 10 823 (Dez. VII)

#### Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag.

Kiel, den 14. September 1948

Bezug: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 51, Ziff. 2 und 5, und Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 8. August 1948 — 10 017 (VI) —

Zum 1. Oktober 1948 ist die Vierteljahresrate des landeskirchlichen Teilschaftsbeitrags für das 3. Vierteljahr des Nutzungsjahrs 1948 (1. Oktober bis 31. Dezember) von den schuhfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gutsverträgen) an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Wir erinnern die beitragspflichtigen Kirchengemeinden und Verbände allgemein an die pünktliche Abführung des fälligen Beitrages und bemerken, daß bei nicht rechtzeitigem Eingang des Beitrages bei der Landeskirchenkasse Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. vom Fälligkeitstage ab berechnet werden müssen, da die Landeskirche bei nicht fristgerechter Zahlung gezwungen ist, Kredite aufzunehmen, die zum gleichen Zinsfuß verhängt werden müssen.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 11 895 (Dez. VI)

#### Studentenhilfe Wintersemester 1948/1949.

Kiel, den 20. September 1948

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts liegt als Beilage ein Wort an alle Kirchengemeinden an, welchem die Kirchengemeinden um ein Opfer für die Theologiestudenten innerhalb unseres Landes Schleswig-Holstein gebeten werden.

Die Sache ist der wärmsten Befürwortung unsererseits der freundlichen Aufnahme in den Kirchenvorständen wert.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 10847 II (Dez. IV)

#### Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 2. September 1948

Unter dem Titel „Wort und Werk“ erscheint im Verlag Hans Schlichting, Hamburg, Große Bleichen 30, eine Schriftenreihe für den dialektischen Dienst in den niedersächsischen evangelisch-lutherischen Kirchen. Als Herausgeber den Oberkirchenrat Herrenrich (Hamburg), Präses Jensen (bed) und Bischof R. Wester. Behandelt werden werden in einer Linie Fragen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks. Als erstes Heft erschien:

Siegfried von Scheven, Das Erbe Wigherns. Eine Beiträge zur Jahrhundertfeier der Inneren Mission. Es ist Preis von 40 Pf. in den Buchhandlungen zu haben.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 11 885 (Dez. I)